

Merkblatt

Hinweise zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Fütterungshygiene in landwirtschaftlichen Betrieben mit Schweinehaltung

A. Fütterungshygiene im Bereich Futter und Fütterung im Landwirtschaftlichen Betrieb

Futtermittelhygiene bezeichnet die Maßnahmen und Vorkehrungen, die notwendig sind, Gefahren zu beherrschen und zu gewährleisten, dass ein Futtermittel unter Berücksichtigung seines Verwendungszwecks für die Fütterung an Tiere tauglich ist. Die Futtermittelhygiene kann auf vielfältige Weise die Tiergesundheit eines Schweinebestandes beeinflussen. Um wesentliche Mängel und Fehler zu vermeiden, folgt man hierbei dem Weg des Futters über die Stufen seiner Gewinnung, Lagerung, Mischung und Zuteilung. Die folgenden Anforderungen aus diesem Merkblatt dienen nicht nur dem landwirtschaftlichen Produzenten, sondern auch dem vorbeugenden Verbraucherschutz und der Lebensmittelsicherheit.

B. VORSCHRIFTEN FÜR STALL- UND FÜTTERUNGSEINRICHTUNGEN

Die Tierproduktionseinheit ist so zu gestalten, dass sie bedarfsgerecht gereinigt werden kann.

Die Fütterungseinrichtungen sind gründlich und regelmäßig zu reinigen, eine routinemäßige Desinfektion der Futterbehälter, der Futtertröge, der Futter- und Wasserleitungen sowie der Tränkevorrichtungen gehören zu den Grundregeln eines hygienischen Umgangs mit Tieren. Chemikalien für Reinigungs- und sanitäre Zwecke müssen gemäß den Anweisungen verwendet und getrennt von Futtermitteln und außerhalb von Fütterungsbereichen gelagert werden.

Arbeitsvorgänge sind so zu organisieren und durchzuführen, dass die Gefahr der Verschleppung verhütet, beseitigt oder zumindest minimiert wird.

Schädlingsbekämpfungssysteme sind einzurichten, um das Eindringen von Schädlingen und unerwünschten Nagetieren in die Tierproduktionseinheit zu verhindern (siehe Merkblatt: Schädlingsbekämpfung im Schweinestall). Damit soll u.a. eine Kontamination von Futtermittel-Ausgangserzeugnissen, Futtermitteln und Einstreumaterial unterbunden werden.

Um einer Rekontamination mit Krankheitserregern, verbotenen und unerwünschten Stoffen während des weiteren Transportes, der Lagerung und der Verfütterung entgegen zu wirken, sind geeignete Maßnahmen zu treffen.

Gebäude und Fütterungseinrichtungen sind einer regelmäßigen Reinigung bzw. Desinfektion zu unterziehen. Systeme für eine regelmäßige Beseitigung von Gülle, Abfällen und anderen möglichen Kontaminationsquellen sind laufend zu kontrollieren.

C. FUTTERMITTEL

1. Herstellung von Futtermitteln

Diverse in Futtermittel eingesetzten Zusatzstoffe sind für bestimmte Tierarten nicht verträglich bzw. dürfen in diesen Futtermitteln nicht vorkommen. Um Verschleppungen jeglicher Stoffe in Futtermittel anderer Tierarten zu verhindern, ist zur Absicherung im Produktionsablauf eine entsprechende Reihenfolge der hergestellten Chargen vorzusehen. Lässt sich die Reihenfolge nicht entsprechend einrichten, ist eine Reinigungs- oder Spülcharge anzuwenden.

Eine Reinigungscharge ist auf jeden Fall nach Herstellung eines Fütterungsarzneimittels anzusetzen! Die Grundsätze der Mischreihenfolge dürfen trotz einer Spülcharge nie außer Acht gelassen werden. Es sind Vorgaben z.B. in einer Verfahrensbeschreibung fest zu legen. Beispiele:

- Nach Mischfuttermitteln mit **Salinomycin** keine Produktion von Mischungen für Pferde, Puten, Enten, Gänse, Legehennen.

- Nach Mischfuttermitteln mit **Avilamycin** keine Produktion von Mischungen für Wiederkäuer, Pferde.
- Nach Ergänzungsfuttermitteln mit dem **Zusatz von Kupfer** keine Produktion von Mischungen für Schafe, Lämmer.

Eine Überdosierung der Mineralstoffe kann die Futteraufnahme nachteilig beeinflussen und zu Schädigungen der Organe des Schlachttieres (z.B. Kupfer, Zink) führen.

2. Lagerung

Futtermittel sind getrennt von Chemikalien und anderen in der Tierernährung verbotenen Erzeugnissen zu lagern. Lagerbereiche und Behälter sind sauber und trocken zu halten, eine angemessene Schädlingsbekämpfung ist durchzuführen. Lagerbereiche und Behälter müssen regelmäßig gereinigt werden, um unnötige Verunreinigungen zu vermeiden.

Futtermittel ist in angemessener Weise, getrennt von gebeiztem Saatgut zu lagern.

Für Fütterungsarzneimittel und auch Futtermittel mit Fischmehl, ist eine getrennte Lagerung und Kennzeichnung erforderlich, um die Fütterung an Tiere, für die sie nicht bestimmt sind, zu verhindern.

3. Verteilung

Bei der Futtermittelverteilung im Betrieb ist sicherzustellen, dass das Futtermittel ordnungsgemäß an den vorgesehenen Bestimmungsort gelangt. Während der Verteilung des Futtermittels und der Verfütterung ist zu gewährleisten, dass keine Verunreinigung aus kontaminierten Lagerbereichen und -ausrüstungen erfolgt. Im Betrieb verwendete Fahrzeuge für den Transport von Futtermitteln und Fütterungseinrichtungen sind regelmäßig zu reinigen, insbesondere dann, wenn mit ihnen spezielle Futtermittel z.B. Fischmehlhaltige Futtermittel geliefert und verteilt wurden.

D. TRÄNKEWASSER

Nur hygienisch einwandfreies Wasser ist den Schweinen zu verabreichen. Bei Verdacht einer Verunreinigung des Tränkewassers, was zu einer Schädigung der Schweine oder Qualitätsminderung der aus diesen Schweinen gewonnenen Erzeugnisse führen kann, sind Maßnahmen zur Minimierung der Risiken zu treffen. Die Fütterungs- und Tränkanlagen sind so zu konstruieren, dass sie leicht zu reinigen und eine Verunreinigung des Futtermittels und des Wassers auf ein Mindestmaß begrenzt wird. Tränksysteme sollen regelmäßig gereinigt und instandgehalten werden.

E. PERSONAL

Die für die Fütterung und Betreuung von Tieren verantwortlichen Personen müssen über eine erforderliche Zuverlässigkeit und ausreichende fachliche Qualifikationen in der Schweinehaltung und -fütterung verfügen.

Diese Hinweise basieren auf der Verordnung (EG) Nr. 1831/2005 des Europ. Parlaments und des Rates vom 12.01.2005, mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene (Amtsblatt der EU L35 vom 08.02.2005)